

Sammlung betrieblicher Vorschriften
zur Fahrdienstvorschrift
für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
(SbV)

zur Abwicklung des Betriebsdienstes auf der
Eisenbahninfrastruktur

Helmstedt – Weferlingen

(Strecke 1945)

Ausgabe 2016 - gültig ab 01.05.2016

Aufstellungsvermerk

aufgestellt

Weferlingen, den 08.04.2016
LWS Lappwaldbahn Service GmbH
Eisenbahnbetriebsleiter
Dirk Nahrstedt

.....
Nahrstedt

mitgewirkt

Weferlingen, den 07.04.2016
LWS Lappwaldbahn Service GmbH
Leiter Infrastruktur
Klemens Palt

.....
Palt

Berichtigungen

Berichtigung Nummer	Bekanntgabe durch	gültig ab	berichtigt am	eingearbeitet durch
1	öBL	01.03.2017	01.02.2017	öBL Palt
2	öBL	15.03.2020	27.02.2020	öBL Palt
3	EBL (FV-NE B20)	13.12.2020	30.11.2020	öBL Palt
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Berichtigungen werden per Mail an die im Verteiler genannten Stellen verschickt.

Verteiler

Geschäftsführung LWS Lappwaldbahn Service GmbH (LWS)

persönlich zuzuteilen dem Betriebspersonal der LWS:

- Eisenbahnbetriebsleiter
- Vertreter des Eisenbahnbetriebsleiters
- örtlicher Betriebsleiter
- Zugleiter
- Sonstigen Betriebspersonalen der LWS

sonstigen Betriebspersonalen von EVU, welche betriebsdienstliche Aufgaben auf der Eisenbahninfrastruktur der LWS wahrnehmen ist die SbV durch Auslage in folgenden Stellen zugänglich zu machen:

- Betriebsbüro im Bahnhof Weferlingen
- Homepage der LWS Lappwaldbahn Service GmbH (www.lappwaldbahn.de)

DB Netz AG, Niederlassung Nord:

- Streckenmanagement Hannover
- Fahrdienstleiter Helmstedt

Nachrichtlich:

- Landeseisenbahnaufsicht (LEA) des Bundeslandes Niedersachsen

Abkürzungen	5
Vorbemerkungen	6
Teil A – zusätzliche betriebliche Bestimmungen	7
I. Zusatzbestimmungen zur FV-NE	7
I.I. Allgemeines	7
I.II. Fahrdienst auf den Betriebsstellen	9
I.III. Zugfahrdienst	11
I. IV. Rangierdienst	14
II. Zusatzbestimmungen zum Signalbuch	16
II.I. Langsamfahrsignale	16
II.II. Schutzhaltssignale	16
II.III. Signale für Schiebelokomotiven	16
II.IV. Rangiersignale	16
II.V. Nebensignale	16
III. Zusatzbestimmungen zum weiteren betrieblichen Regelwerk	17
III.I. zur BUVO-NE	17
III.II. zur DMV-NE/DAT	17
Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	17
I. Angaben zur Strecke	18
I.I. Strecke 1945 Helmstedt - Weferlingen	18
II. Betriebsverfahren	21
II.I. Strecke 1945 Helmstedt - Weferlingen	21

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Verzeichnis der Ansprechpartner
Anlage 2	Unfallmeldetafeln
Anlage 3	Lagepläne
Anlage 4	Verzeichnis der Brücken
Anlage 5	Verzeichnis der Bahnübergänge
Anlage 6	Geschwindigkeitsübersicht
Anlage 7	Streckenband
Anlage 8	Merkblatt Schienenbrüche
Anlage 9	Meldekarte dringliche Meldungen
Anlage 10	Grenzlasten

Abkürzungen

Abzw	Abzweigstelle (Betriebsstelle)
Anst	Anschlussstelle (Betriebsstelle)
Awanst	Ausweichanschlussstelle (Betriebsstelle)
Betra	Bau- und Betriebsanweisung
Bf	Bahnhof
Bfu	Bahnhof unbesetzt
BÜ	Bahnübergang
DA	Dienstanweisung
DAT	Dienstanweisung für die Triebfahrzeugführer der NE
DB	Deutsche Bahn
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBÜT 80	Einheits-Bahnübergangs-Technik Bauart 80
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
Fdl	Fahrdienstleiter
HL-Anlage	Haltlicht-Anlage
Hp	Haltepunkt
Lo 1/57	lokführerüberwachte Bahnübergangs-Technik der Bauart Lo 1/57
Lo-Lz	lokführerüberwachte Bahnübergangs-Technik der Bauart Lo-Lz
LWS	LWS Lappwaldbahn Service GmbH
La	Verzeichnis der Langsamfahrstellen
Mbr	Mindestbremsleistung
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
öBl	örtlicher Betriebsleiter
RiL	Konzernrichtlinie der Deutschen Bahn
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SkI	Schwerkleinwagen
Stv EBL	stellvertretender Eisenbahnbetriebsleiter
Tf	Triebfahrzeugführer
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
Zlr	Zugleiter

Vorbemerkungen

- (1) Grundlage für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Strecke sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, und die Schienennetz-Nutzungsbedingungen der LWS. Die Bestimmungen des betrieblichen Regelwerkes sind Bestandteil der Infrastrukturzugangsbedingungen.
- (2) Für den Betriebsdienst auf der Strecke 1945 Helmstedt - Weferlingen gelten die Vorschriften und Richtlinien für öffentliche Eisenbahnen und das betriebliche Regelwerk für Nichtbundeseigene Eisenbahnen.
- (3) Für den Betrieb auf den angrenzenden Anschlussbahnen gilt die vom jeweiligen Anschlussbahnleiter herausgegebene Dienstordnung, welche vom Nutzer beim Betreiber abzufordern ist.

Teil A – zusätzliche betriebliche Bestimmungen

I. Zusatzbestimmungen zur FV-NE

I.I. Allgemeines

Die Strecke Helmstedt – Weferlingen (Strecke Nr. 1945) wird nach der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) betrieben.

zu § 1 (2)

Die Strecke Helmstedt - Weferlingen wird im Zugleitbetrieb betrieben. Fahrten auf dieser Strecke sind nur mit Zustimmung des Zugleiters der LWS gestattet.

zu § 1 (3)

Für besondere, temporäre Betriebsverhältnisse werden zusätzliche Betriebsanweisungen herausgegeben. Diese werden per E-Mail verteilt. Diese Betriebsanweisungen beinhalten keine Abweichungen von der FV-NE.

zu § 2 (4)

Das von den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) eingesetzte Betriebsdienstpersonal ist gemäß den einschlägigen Richtlinien auszubilden und zu prüfen.

Betriebsbedienstete müssen, bevor sie selbständig Dienst verrichten, die erforderliche Streckenkunde / Ortskenntnis erworben haben. Diese haben sie, vor der Befahrung / Bedienung der Infrastruktur, gegenüber der LWS schriftlich zu erklären.
(Selbsterklärung Strecken- /Ortskenntnis)

zu § 2 (7)

Es werden keine Ausnahmen für Dienstruhen erlassen.

zu § 3 (2)

Die Grenzen zwischen den Bahnhöfen und der freien Strecke sind im Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse dargelegt.

zu § 3 (15)

Für die Strecke 1945 Helmstedt - Weferlingen existieren folgende Zuglaufstellen:

- Emmerstedt Bfu
- Grasleben Bfu
- Weferlingen Bf

Der Zugleiter der LWS ist der für die Strecke zuständige Zugleiter.

zu § 3 (19)

Kleinlokomotiven sind Lokomotiven mit einer Motorleistung bis 190 kW und dürfen nur mit besonderer Zustimmung des EBL verkehren.

zu § 4 (3)

Die Zugnummern der verkehrenden Züge werden gemäß dem Zugnummernschema der LWS vergeben.

Züge, welche von der Infrastruktur der DB auf die Infrastruktur der LWS übergehen bzw. welche von der Infrastruktur der LWS auf die Infrastruktur der DB übergehen, behalten die Zugnummer der DB.

zu § 5 (1-3)

Es werden Buchfahrpläne, Sonderzugfahrpläne und Fahrplananordnungen herausgegeben. Abkürzungen und besondere Regelungen entsprechen der FV-NE oder werden erläutert. Die Fahrpläne werden für jeden Einsatztag gesondert gefertigt und sind vor Fahrtbeginn auszuhändigen.

zu § 5 (7)

Die Buchfahrpläne, Sonderzugfahrpläne und Fahrplananordnungen sind auf den Triebfahrzeugen, beim Zugführer und beim Zugleiter vorzuhalten.

zu § 5 (8)

Für den laufenden Tag erfolgt die Bekanntgabe von Sonderzügen, der Ausfall von Zügen, Fahrplanänderungen und sonstige Anweisungen durch den Zugleiter der LWS. Der Zugleiter der LWS führt die Aufschreibungen über den Zugverkehr für die Strecke 1945 Helmstedt – Weferlingen.

zu § 6 (3)

Beim Zugleiter der LWS werden ein allgemeines Fernsprechbuch sowie ein Fernsprechbuch für Rangierfahrten geführt.

I.II. Fahrdienst auf den Betriebsstellen

Zu § 7 (1)

Leiter im Sinne des § 7 der FV-NE ist der öBl.

zu § 7 (2)

Es werden keine örtlichen Fahrdienstleiter eingesetzt.

zu § 7 (4)

Bei Zügen, welche ohne Zugführer verkehren, übernimmt der Triebfahrzeugführer des führenden Triebfahrzeuges die Aufgaben des Zugführers.

zu § 8 (1)

Die EVU haben beim Zugleiter der LWS für den Fall einer beabsichtigten Abstellung von Fahrzeugen auf den Hauptgleisen die Zustimmung einzuholen.

zu § 8 (3)

Die Zugführer müssen über ein funktionsfähiges Mobiltelefon verfügen. Vor Fahrtantritt ist die Verständigung mit dem Zugleiter zu prüfen und die Rufnummern auszutauschen. Vor Zulassung der Zugfahrt muss sich der Zugleiter die ordnungsgemäße Funktion des mitgeführten Mobiltelefons mit ausreichender Ladungsreserve bestätigen lassen. Das mitzuführende Mobiltelefon darf bei der Befahrung der Strecke zu keiner Zeit ausgeschaltet werden. Das EVU ist verpflichtet, bei Ausfall des benannten Mobiltelefons, unverzüglich eine andere Erreichbarkeit zu übermitteln.

zu § 9 (1)

Es werden die Befehle nach FV-NE Anlage 10 verwendet.

zu § 9 (2)

Die ausgestellten Befehle werden bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres durch den Zugleiter der LWS aufbewahrt.

zu §10 (5a)

Das geben einer Abstellmeldung kann vom Zugleiter angefordert werden.

zu § 11 (1)

Der Zugleiter der LWS führt das Meldebuch für den Zugleiter gemäß Anlage 7b der FV-NE.

zu § 12 (1)

Die Zugfolge auf der Strecke 1945 Helmstedt – Weferlingen wird im Zugleitbetrieb geregelt.

Es wird sichergestellt, dass sich auf der Strecke Helmstedt – Weferlingen nur ein Zug befindet.

Sichergestellt und Dokumentiert wird dies durch die Eintragungen im Meldebuch des Zugleiters.

zu § 12 (3)

Das Fahren auf Sicht ist nur im Störfall oder bei Ausnahmesituationen auf ausdrückliche Weisung des EBL gem. Anlage 12 der FV-NE erlaubt.

zu § 14 (1)

Bei der ersten Zugfahrt nach einer Betriebspause von mehr als 30 Tagen obliegt die Prüfung des Fahrwegs ausschließlich dem Triebfahrzeugführer. Das Fahren auf Sicht wird per Befehl angewiesen.

zu § 14 (4)

Die indirekte Fahrwegprüfung ist nicht zugelassen.

zu § 14 (6)

Die Fahrwegsicherungsmeldung kann vom Zugleiter angefordert werden und wird im Fernsprechbuch dokumentiert.

zu § 15 (10)

Zugführerhauptschlüssel werden im Betriebsbüro Weferlingen sowie beim Fahrdienstleiter in Helmstedt vorgehalten. Die Entnahme sowie die Rückgabe werden in einem Schlüsselbuch dokumentiert.

zu § 16

Für die Einfahrtsignale des Bf Helmstedt gilt die Ril 301

zu § 20

Zugkreuzungen und Überholungen sind nicht möglich.

zu § 22 (1/2)

Die Erteilung bzw. Beendigung der Rangiererlaubnis wird im Fernsprechbuch dokumentiert.

zu § 25 (2)

Für Sonderzüge gilt ein jeweils gesonderter Fahrplan.

zu § 26 (2)

Planmäßige Gleissperrungen werden durch Dienstanweisung oder Beta vom EBL bekanntgegeben.

zu § 30 (3, 5)

Entsprechende Regelungen werden im Einzelfall durch Dienstanweisung oder Beta getroffen.

zu § 30 (7)

Das Nachfahren von Nebenfahrzeugen ist nicht gestattet.

I.III. Zugfahrdienst

zu § 31 (1, 4e)

Das Zugpersonal kann auch aus nur dem Triebfahrzeugführer (Tf gleich Zf) bestehen, wenn durch das einsetzende EVU entsprechende Regelungen getroffen sind.

Beim Verkehren von Sonderzügen werden besondere Anweisungen gemäß § 1 (3) herausgegeben.

zu § 31 (2)

Auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse, ist jeder Zug mit streckenkundigem Personal zu besetzen. Dieses ist dem EIU mit der Erklärung der Streckenkenntnis nachzuweisen.

zu § 31 (4b)

Dampflokomotiven sind grundsätzlich mit einem Triebfahrzeugführer und Heizer zu besetzen. Durch das jeweilige EVU ist der Brandschutz zu gewährleisten.

zu § 31 (9)

Betriebsfremde bzw. nicht zum Dienst eingeteilte Personale dürfen sich nicht ohne Zustimmung des Zugleiters auf Lokomotiven oder abgeteilten Führerräumen aufhalten.

zu § 32 (1)

Für Züge von und nach DB – Bf Helmstedt (Gleis5) ist die Gesamtzuglänge auf 450m beschränkt.

zu § 32 (7)

Schwerwagen, Wagen mit Lademaßüberschreitung sowie andere außergewöhnliche Sendungen dürfen nur mit Zustimmung und auf besondere Weisung des EBL verkehren.

zu § 35 (2)

Auf der Strecke 1945 Helmstedt - Weferlingen ist Nachschieben in Abstimmung mit der Zugleitung erlaubt.

zu § 35 (3)

Nachschiebende Triebfahrzeuge sind grundsätzlich mit dem Zug zu kuppeln. Zwischen dem Bf Emmerstedt und dem Vorsignal Bf Helmstedt darf ungekuppelt geschoben werden, wenn die Schiebelok zum Bf Emmerstedt zurückkehren soll. Das Signal Ts1 ist aufgestellt. Die Verständigung zwischen führenden Triebfahrzeug und Schiebelok muss ständig gewährleistet sein (z.B. mittels Handfunkgeräten).

zu § 36

Nebenfahrzeuge dürfen nur mit besonderer Zustimmung des EBL verkehren.

zu § 38

Auf das Führen der Fahrtberichte wird verzichtet

zu § 41 (1)

Die erforderlichen Mindestbremsleistung sind im Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse verzeichnet.

zu § 41 (2)

Sollten bei der Bremsberechnung die erforderlichen Mindestbremsstrecke nicht erreicht werden. Ist vor Abfahrt der Zugleiter zu informieren und es ist danach entsprechend seiner Weisung zu verfahren.

zu § 42 (2)

das Signal Zg 1 ist auch am Tag zu führen.

zu § 42 (3)

Es sind Wagenlisten und Bremszettel zu führen.

zu § 42 (5)

Der Triebfahrzeugführer ist für die Abfahrtsbereitschaft des Zuges verantwortlich.

zu § 44 (12)

Das Halten von Zügen auf der freien Strecke, außer bei Störungen und im Gefahrfall, bedarf der besonderen Zustimmung des Zugleiters der LWS.

zu § 44 (14)

Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Zugleiter der LWS zu melden und mit der Meldekarte (Anlage 9) zu dokumentieren.

zu § 45 (1)

Die zulässigen Geschwindigkeiten sind im Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse verzeichnet.

zu § 45 (2)

Vorübergehende Langsamfahrstellen werden durch entsprechende Anweisung (La oder Beta) bekanntgegeben. Müssen Langsamfahrstellen kurzfristig eingerichtet werden, die Züge durch Befehl verständigt. Im Befehl ist ggf. „Lf-Signale fehlen“ einzutragen.

zu § 47 (1)

Das Liegenbleiben eines Zuges ist unverzüglich dem Zugleiter zu melden.

zu § 47 (7)

Bei liegengebliebenen Zügen sind, wenn nicht durch das EVU geregelt, zu sichern: 2 Achsen je 12 Achsen zu sichern.

zu § 48 (9)

Das Zugpersonal kann zur Beurteilung von Schienenbrüchen herangezogen werden. In der Anlage 10 der SbV ist dazu das Merkblatt für Schienenbrüche (Obri_NE) hinterlegt

I.IV. Rangierdienst

zu § 51

Der Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen beim Rangieren ist auf der Strecke 1945 nur auf besondere Anweisung des EBL zulässig.

zu § 52

Bevor mit Rangierbewegungen begonnen wird, ist festzustellen, dass alle Wagen untereinander, sowie mit dem Triebfahrzeug gekuppelt sind und die Druckluftbremsen ordnungsgemäß wirken. An einzelne Wagen oder Wagengruppen darf erst herangefahren werden, wenn vorher festgestellt wurde, dass sie festgelegt sind. Abzustellende Wagen dürfen erst vom Triebfahrzeug abgekuppelt werden, wenn sie vorher gegen Entlaufen gesichert wurden.

Alle Wagen einer Rangierabteilung müssen an die durchgehende Druckluftbremse angeschlossen sein bzw. es ist eine vereinfachte Bremsprobe durchzuführen.

Die Aufgaben des Weichenwärters werden vom Zugpersonal wahrgenommen.

zu § 53 (11)

Das Rangieren mit Seil oder Kette ist nicht zulässig.

zu § 53 (14)

Das Rangieren durch Bahnfremde ist nicht erlaubt.

zu § 55 (1)

Technisch gesicherte Bahnübergänge dürfen beim Rangieren grundsätzlich nur befahren werden, nachdem die Bahnübergangssicherungen eingeschaltet wurden. Übergänge ohne technische Sicherung sind beim Rangieren grundsätzlich vorsichtig, mit maximal 5 km/h und besetzter Spitze zu befahren.

zu § 56

Abstoßen und Ablaufen ist nicht erlaubt

zu § 58 (2)

Hemmschuhe und Radvorleger sind durch die EVU in ausreichender Zahl mitzuführen.

zu § 58(3)

Abgestellte Fahrzeuge sind stets festzulegen:

- mit Handbremsen
- oder Feststellbremsen
- oder Radvorlegern
- oder mit Hemmschuhen.

zu § 59 (2)

Mit mündlicher Erlaubnis des Zugleiters darf über die Einfahrweiche rangiert werden, auf einen schriftl. Befehl wird verzichtet. Der Zugleiter bringt hierzu das Warnschild gem. Anlage 18 der FV-NE am entsprechenden Meldebuch an.

II. Zusatzbestimmungen zum Signalbuch

II.I. Langsamfahrsignale

Langsamfahrsignale werden auf Anweisung der Betriebsleitung der LWS aufgestellt. Auf Beleuchtung wird verzichtet, wenn sie reflektierend sind. Das Signal Lf 6 steht im Bremswegabstand zum Signal Lf 7.

II.II. Schutzhaltssignale

Auf das Nachtzeichen (rotes Licht) an Schutzhalttafeln Sh 2 wird verzichtet, wenn sie reflektierend sind.

II.III. Signale für Schiebelokomotiven

Das Signal Ts 2 ist nicht aufgestellt.

II.IV. Rangiersignale

Ist kein Signal Ra 10 aufgestellt. Ist für Rangierfahrten über die Einfahrweiche eines Bahnhofs grundsätzlich die Zustimmung des Zugleiters der LWS erforderlich.

II.V. Nebensignale

Das Signal Ne 6 ist nicht aufgestellt.

III. Zusatzbestimmungen zum weiteren betrieblichen Regelwerk

III.I. zur BUVO-NE

zu § 3 (2)

Unfallmeldestelle ist der Zugleiter der LWS Lappwaldbahn Service GmbH.

zu § 4

Bei Ereignissen nach § 1 ist unverzüglich der EBL, über den Bereitschaftshabenden der LWS, zu verständigen. Ebenso sind die entsprechenden Stellen des verkehrenden EVU gem. den bekanntgegebenen Rufnummern (Unfallmeldetafel II) umgehend zu informieren. Bei jeder Entgleisung hat der EBL des jeweiligen EVU die Untersuchung der Lauffähigkeit des Fahrzeuges zu veranlassen und zu bestätigen.

zu § 4(4)

Unfallmeldungen werden über Mobilfunk übermittelt. Der Triebfahrzeugführer hat ein betriebsbereites Handy mitzuführen, dessen Rufnummer dem Zugleiter vor Abfahrt bekanntgegeben werden muss.

zu § 6(5)

Bei Ereignissen, die im Zusammenhang mit Straßenverkehrsteilnehmern eintreten, ist zur Tatbestandsaufnahme grundsätzlich ein Lageplan beizufügen.

zu § 8

Meldungen an die Berufsgenossenschaft, an Versicherungen usw. werden grundsätzlich durch den EBL und die Geschäftsführung veranlasst.

III.II. zur DMV-NE/DAT

Für Triebfahrzeugführer sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Für Zugführer erlischt die Streckenkenntnis, wenn die Strecke länger als 6 Monate nicht befahren wurde.

Teil B – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

I. Angaben zur Strecke

I.I. Strecke 1945 Helmstedt – Weferlingen km 0,700 – km 18,000 (Bf Grenze)

Die eingleisige Nebenbahn Strecke 1945 beginnt im Bahnhof Helmstedt. Die Betriebsführung auf der Strecke 1945 wird ab km 1,000 (Standort Signal C) durch die LWS abgewickelt. Die Achslast beträgt 22,5 (D4) Tonnen. Der stärkste für die maximale Zuglast maßgebende Streckenwiderstand beträgt in Richtung Weferlingen 10,50 ‰ in Richtung Helmstedt 13,00 ‰. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 40 km/h, Mbr in Bremsstellung P 34 bzw. Mbr in Bremsstellung G 49. Der Vorsignalabstand beträgt 400m.

Abweichungen regelt die aktuelle La der LWS.

Auf der Strecke befinden sich die folgenden Betriebsstellen:

- | | | |
|-------------|---------------|--|
| - km 3,800 | | Emmerstedt Bfu |
| - km 15,880 | ehemaliger HP | Grasleben Hp |
| - km 16,970 | | Grasleben Bfu (aktuell Betrieblich aufgehoben) |
| - km 19,100 | | Weferlingen Bf |

Emmerstedt Bfu

Die Grenzen des Bfu Emmerstedt bilden der Weichenanfang der Weiche 2 in Km 3,505 sowie das in km 4,000 stehende Signal Ne 1. Die Weiche W 12 ist in Rechtslage versperrt und im abzweigenden Strang nicht befahrbar. Das Nebengleis des Bfu Emmerstedt ist zurzeit betrieblich nicht nutzbar. Das Nebengleis ist gesperrt. Der ehemalige Bahnsteig am durchgehenden Hauptgleis hat eine Nutzlänge von 92,00 Metern.

Fahrzeuge dürfen im Bfu Emmerstedt nicht abgestellt werden. Im Bfu Emmerstedt befindet sich in km 3,954 ein BÜ, welcher mit einer Lo 1/57 technisch gesichert ist. Vor Befahren des Bahnübergangs ist, am Ne1 in km 3,942 (Ri. Grasleben) bzw. am Ne1 in km 4,000 (Ri. Helmstedt) zu halten und die Einschalttaste (Schüssel DB21) zu bedienen.

Grasleben Bfu **aktuell Betrieblich aufgehoben. Ne 1 Signale abgebaut.**

~~Die Grenze des Bfu Grasleben bildet das in km 16,950 stehende Signal Ne 1 sowie das in km 17,400 stehende Signal Ne 1.~~

~~Alle Weichen im Bfu Grasleben sind handbedient und teilweise in Abhängigkeit zum Zugführerhauptschlüssel. Fahrzeuge dürfen im Bfu Grasleben nicht abgestellt werden. Im Bfu Grasleben schließt die Anschlussbahn der Esco an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur an. Die handbediente und mittels Zugführerhauptschlüssel abhängige Weiche W 1 bildet die Grenze zwischen der öffentlichen und der nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur.~~

Die Bahnhöfe Weferlingen Zuckerfabrik Bfu und Weferlingen Stb. sind zum Bahnhof Weferlingen, mit zwei Bahnhofsteilen zusammengefasst.

Jeder Bahnhofsteil bildet einen eigenen Rangierbezirk. Die Grenzen des Bahnhofes sind die Trapeztafeln in km 29,900 Strecke 6892 und km 18,000 Strecke 1945. Die Grenze zwischen den Bahnhofsteilen bildet die Brücke in km 31,024, wobei im Bremswegabstand beidseitig Ra11 Aufgestellt sind.

Für jeden Bahnhofsteil darf nur eine Rangiererlaubnis erteilt sein.

Bahnhofsteil Weferlingen Staatsbahnhof (Stb)

Gleisnutzlängen

Die Grenze des Bahnhofsteils Bf. Weferlingen Stb bildet das in km 31,074 Strecke 6892 stehende Signal Ra11 und die Trapeztafel km 18,000 Strecke 1945. Das Hauptgleis ist Gleis 1 mit einer Nutzlänge von 533,00 Metern. Züge aus Richtung Abzw Haldensleben Florastraße enden im Gleis 1 am Ne5. Züge aus Richtung Helmstedt enden im Gleis 21 am Ne5. Die Nebengleise weisen folgende Nutzlängen auf:

-	Gleis 2	517,00 Meter
-	Gleis 3	265,00 Meter
-	Gleis 22	420,00 Meter
-	Gleis 23	443,00 Meter

Der Bahnsteig an Gleis 1 hat eine Nutzlänge von 84,90 Metern, der Bahnsteig an Gleis 3 eine Nutzlänge von 63,00 Metern. Alle Weichen im Bahnhof Weferlingen Stb sind handbedient und teilweise in Abhängigkeit zum Zugführerhauptschlüssel. Die Weichen A21 und 2 sind in Grundstellung Richtung Abzw Florastraße – Weferlingen von/nach Gleis 1 verschlossen. Die Weichen A20 und A22 sind in Grundstellung in Richtung Weferlingen – Helmstedt von/nach Gleis A21 verschlossen.

Sichern abgestellter Fahrzeuge

Fahrzeuge dürfen im Bf Weferlingen Stb nur abgestellt werden, wenn diese beidseitig mit Radvorlegern, Hemmschuhen oder Hand- oder Feststellbremsen gesichert werden.

Im Bahnhof Weferlingen Stb schließt die Anschlussbahn der Firma Sand- und Tonwerk Walbeck, an die Eisenbahninfrastruktur der LWS an.

Einschaltung der BÜ-Sicherungsanlage (EBÜT 80) in km 31,410

Im Bf Weferlingen Stb befindet sich in km 31,410 ein BÜ, welcher mit einer EBÜT 80 technisch gesichert ist. Zugfahrten in Richtung Abzw Haldensleben Florastraße haben die im Bf Weferlingen Stb liegende Einschalttaste (Schüssel DB21) zu bedienen. Für Rangierfahrten innerhalb des Bahnhofes ist der BÜ durch Bedienung des Rangierschalters für die Dauer des Befahrens zu sichern. Der Schlüssel zur Bedienung des Rangierschalters ist im Bedarfsfall beim Zugleiter der LWS abzuholen und wieder abzugeben.

Ein- und Ausschalten der Gleisfeldbeleuchtung

Die Gleisfeldbeleuchtung wird via Funk Ein- bzw. Ausgeschaltet. Die Meldung zum Ein- und Ausschalten ist beim Zugleiter der LWS abzugeben

Zugang zum Bahnsteig 1

Im Bf Weferlingen Stb befinden sich auf Höhe des Empfangsgebäudes im Gleis 3 zwei höhengleiche Überwege als Zugang zum Inselbahnsteig an Gleis 1. Die Sicherung der Reisenden obliegt im Bedarfsfall den Zugbegleitern.

Bahnhofsteil Weferlingen Zuckerfabrik Bfu

Die Grenzen des Bahnhofsteils Bfu Weferlingen Zuckerfabrik bildet die Trapeztafel in km 29,900 sowie das Ra11 in km 30,974.

In km 30,300 ist ein Ra10 Aufgestellt.

Die Weichen sind in Grundstellung in Richtung Abzw Haldensleben Florastraße – Weferlingen von/nach Gleis 1 verschlossen.

Im Bfu Weferlingen Zuckerfabrik schließt an der Weiche 3 die Anschlussbahn Wefl-Z-02 der LWS an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur an.

Der Bahnsteig am durchgehenden Hauptgleis hat eine Nutzlänge von 93,80 Metern.

Für in Richtung Weferlingen fahrende Züge sind im Bfu Weferlingen Zuckerfabrik Einschalttasten (Schlüssel DB21) zur Sicherung des BÜ in km 31,410.

Für in Richtung Haldensleben fahrende Züge befindet sich die UT Taste für den BÜ 29.841 (Drachenberg) in Fahrtrichtung links auf dem Bahnsteig.

Für im Bahnhofsteil Weferlingen Zuckerfabrik endende Züge, aus Richtung Abzw Haldensleben Florastraße ist der gewöhnliche Halteplatz am Ne5.

II. Betriebsverfahren

II.I. Strecke 1945 Helmstedt - Weferlingen

Die Strecke Helmstedt - Weferlingen wird im Zugleitbetrieb betrieben. Verantwortlicher Zugleiter für die Strecke ist der Zugleiter der LWS.

- 1) Kreuzungen und Überholungen sind nur in der Betriebsstelle Bf Weferlingen mit Zustimmung des Zugleiters der LWS möglich.
- 2) Zugfahrten in Richtung Weferlingen enden im Bahnhof Weferlingen.
- 3) ~~Soll im Bfu Grasleben über die Grenzen des Bf rangiert werden, ist dafür die Zustimmung des Zugleiters der LWS erforderlich.~~ Bfu Grasleben aktuell Betrieblich aufgehoben.
- 4) Das unbewachte Abstellen von Fahrzeugen auf dem Streckengleis ist nicht zulässig. Müssen bei Bauarbeiten Fahrzeuge zeitweise ohne Triebfahrzeug auf dem Streckengleis abgestellt werden, sind die abzustellenden Fahrzeuge beidseitig mit verschließbaren Radvorlegern gegen Entlaufen zu sichern.

Anlage 1

zur SbV Helmstedt - Weferlingen (Strecke 1945)

Ausgabe 2016 - gültig ab 01.05.2016

Verzeichnis der Ansprechpartner

Ansprechpartner	Rufnummer	Bemerkung
Unfallmeldestelle	01 62 / 2 19 92 00	Zugleiter der LWS
Dirk Nahrstedt	01 73 / 2 89 57 38	Eisenbahnbetriebsleiter
Sven Klopp	01 51 / 46 53 90 79	Vertreter des Eisenbahnbetriebsleiters
Zugleitung der LWS	01 62 / 2 19 92 00	
Geschäftsleitung LWS	03 90 61 / 98 58 – 2 03	*)
Kai Uwe Ebert	01 70 / 8 02 66 04	Geschäftsführer LWS
Klemens Palt	01 51 / 44 04 28 60	Leiter Infrastruktur/ örtlicher Betriebsleiter
Fahrdienstleiter Helmstedt	0 53 51 / 4 13 39	

*)

Planmäßige Geschäftszeiten Betriebsbüro LWS Montag – Freitag 08:00 – 16:00 Uhr

Anlage 2

zur SbV Helmstedt – Weferlingen (Strecke 1945)

Ausgabe 2016 - gültig ab 01.05.2016

Unfallmeldetafel I gemäß BUVO-NE

Triebfahrzeug _____ / Betriebsstelle _____

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Ruhe bewahren! Überblick verschaffen!

Nachbargleise oder Straße beeinträchtigt?

Unfallstelle sichern

Gleisperrung veranlassen

Verletzte?

Krankenwagen anfordern (s. Seite 3)

Erste Hilfe leisten (Verbandskasten auf dem Triebfahrzeug)

Feuer oder Feuergefahr?

Feuer bekämpfen (Löscher auf dem Triebfahrzeug, im Gepäckwagen, im Dienstraum)

Feuerwehr anfordern (s. Rufnummer am Telefon und sonst über Notruf)

Unfallmeldestelle verständigen:

Was ist geschehen (Zeit, Unfallort, Verletzte, Feuer)?

Was ist bereits veranlasst?

Bahnanlagen und Fahrzeuge betriebsfähig?

Gefährliche Stoffe freigeworden (Gefahrenklasse bzw. Gefahrzettel-Nr.)?

Aufräumarbeiten notwendig

Leitung der Unfallstelle übernehmen:

Spuren und Beweisstücke sichern

Zeugen ermitteln (Anschriften aufschreiben)

Eintreffende Helfer einweisen

Für Absperrung sorgen

Untersuchenden Stellen Auskunft geben

Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle

Weitere Betriebsdurchführung vereinbaren

Wenn Notfallmanager eintrifft, Leitung übergeben.

Krankenwagen, Rettungsdienst, Erste Hilfe

Unfallort (Straße), Zahl der Verletzten, ungefähre Art der Verletzungen angeben!

Unfallmeldestelle

Zugleiter der LWS 01 62 / 2 19 92 00

Rettungsleitstelle

Feuerwehr und Krankenwagen Notruf 112

Polizei

Notruf 110

Geschäftsleitung LWS

03 90 61 / 98 58 – 2 03

Eisenbahnbetriebsleiter

Dirk Nahrstedt

01 73 / 2 89 57 38

Vertreter des Eisenbahnbetriebsleiters

Sven Klopp

01 51 / 46 53 90 79

örtlicher Betriebsleiter der LWS

01 51 / 44 04 28 60

Fahrdienstleiter Helmstedt

0 53 51 / 4 13 39

Unfallmeldetafel II gemäß BUVO-NE

Für die Unfallmeldestelle:
LWS Lappwaldbahn Service GmbH,
Am Bahnhof 4,
39356 Weferlingen

Aufgestellt

mitgewirkt

Weferlingen, den 08.04.2016
Eisenbahnbetriebsleiter
Dirk Nahrstedt

Weferlingen, den 07.04.2016
Leiter Infrastruktur
Klemens Palt

Maßnahmen und Meldungen

1. Unfallstelle sichern
2. Züge zurückhalten
3. Bisher getroffene Maßnahmen überprüfen
4. öBl verständigen. Dabei angeben:
Gefährliche Stoffe freigeworden
Gefahrenklasse bzw. Gefahrzettelnummer?
Grundwasser gefährdet?
Aufräumungsarbeiten erforderlich?
5. Bautechnische Dienststelle verständigen.
6. Maschinentechnische Dienststelle Verständigen
7. Signaltechnische Dienststelle Verständigen
8. Fahrleitungstechnische Dienststelle Verständigen
9. Polizei Verständigen
10. Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes (Umsteigeverkehr / Schienenersatzverkehr/Umleitung)
11. Wenn Mitarbeiter oder Triebfahrzeuge der DB oder einer anderen Bahn betroffen sind oder deren Betrieb berührt wird (Zugausfall, Verspätung, Verkehren eines Gerätewagens):
Meldung an Übergangsbahnhof
12. Bei Waldbrand: Forstdienststelle Verständigen
13. Wenn Zollbedienstete oder Zollgut betroffen sind: Meldung an Zollamt
14. Weitere Hilfskräfte der Bahn herbeirufen
15. Auf Anforderung des öBl: Gerätewagen anfordern
16. Auf Anforderung des öBl: Straßenkran anfordern

Unfallmeldetafel III gemäß BUVO - NE

Lfd. Nr.	Folgen bzw. Umstände des Ereignisses	Meldung an Eisenbahnaufsichtsbehörde	Meldung an Polizei
		<p>Wenn „Ja“ sind nach Abschnitt 6.1 die jeweiligen Ereignisse eilig zu melden, bei Bedarf Konkretisierung innerhalb eines werktags.</p> <p>Wenn eilig gemeldet, dann nach Abschnitt 6.2 innerhalb zweier Wochen Bericht an Eisenbahnaufsichtsbehörde.</p>	
1	Ereignisse, bei denen eine oder mehrere Personen getötet oder schwer verletzt wurden.	Ja	Ja
2	Auffinden eines Toten oder lebensgefährlich Verletzten		Ja
3	Unfälle mit 5 oder mehr Leichtverletzten	Ja	Ja
4	Ereignisse, die mit dem öffentlichen Straßenverkehr zusammenhängen		Ja
4.1	Dabei; Bahnübergangsunfälle, die an die Polizei gemeldet wurden	Ja	Ja
5	Ereignisse, die geeignet sind, allgemeines Aufsehen zu erwecken (liegt immer vor, wenn Presse vor Ort)	Ja	
5.1	Dabei; Ereignisse, an denen hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beteiligt sind.	Ja	Ja
6	Tatsächliche, angedrohte oder vermutete gefährliche Eingriffe in den Bahnbetrieb, Anschläge und Straftaten gegen Mitarbeiter, reisende, Anlagen oder Fahrzeuge der Eisenbahnen (wenn nicht von einer Strafanzeige wegen Geringfügigkeit abgesehen werden soll).	Ja	
6.1	Dabei; Vandalismus mit Unfallfolge, Anschläge	Ja	Ja
7	Explosionen, größere Brände, Brand in Reisezügen	Ja	Ja
8	Ereignisse, bei denen der Zugverkehr über 24 h unterbrochen wird	Ja	
9	Ereignisse im Zusammenhang mit radioaktiven, gefährlichen oder Grundwasser gefährdenden Stoffen.	Ja	
10	Wenn es im Interesse des Eisenbahnunternehmens liegt, Beweise zu sichern	Ja	Ja

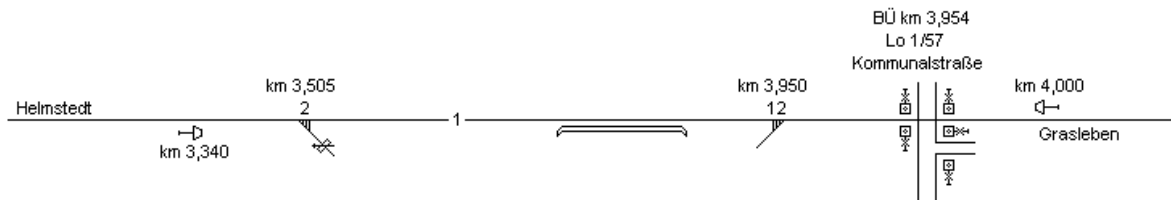
Anlage 3

zur SbV Helmstedt - Weferlingen (Strecke 1945)

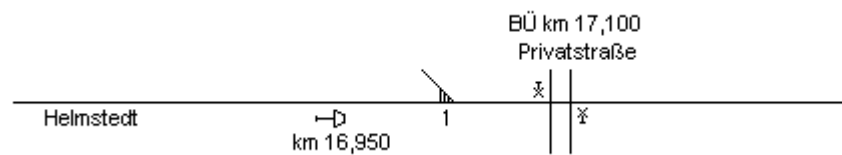
Ausgabe 2016 - gültig ab 01.05.2016

Lagepläne Strecke 1945 Helmstedt - Weferlingen

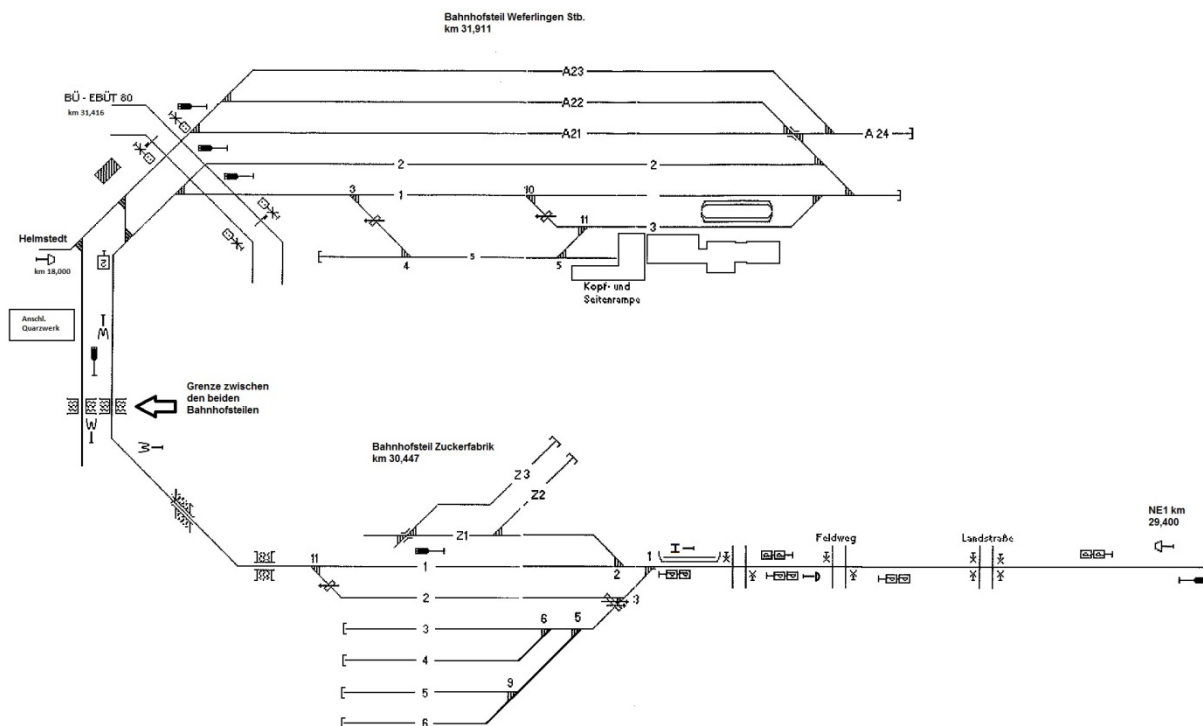
Emmerstedt Bfu km 3,800



Gasleben Bfu km 16,970



Bahnhof Weferlingen km 19,100



Anlage 4

zur SbV Helmstedt - Weferlingen (Strecke 1945)

Ausgabe 2016 - gültig ab 01.05.2016

Verzeichnis der Brücken

km	Art	Bezeichnung	Bemerkung
01,300	Eisenbahnbrücke		Gewölbedurchlass
01,568	Eisenbahnbrücke	Elzweg	
02,923	Eisenbahnbrücke		
03,233	Eisenbahnbrücke	Kläranlage	
06,260	Eisenbahnbrücke		
08,285	Eisenbahnbrücke		
08,576	Eisenbahnbrücke		
14,721	Eisenbahnbrücke		
15,628	Eisenbahnbrücke		
15,697	Eisenbahnbrücke		
18,216	Eisenbahnbrücke		

Anlage 5

zur SbV Helmstedt - Weferlingen (Strecke 1945)

Ausgabe 2016 - gültig ab 01.05.2016

Verzeichnis der Bahnübergänge

km	Bezeichnung	Art der Sicherung	Bemerkung
2,775	Pastorenweg Kommunalstraße	nicht technisch gesichert	
3,954	Emmerstedt Kommunalstraße	technisch gesichert Lo 1/57	Handeinschaltung
4,378	Tonwerke Kommunalstraße	nicht technisch gesichert	
5,048	Zur neuen Breite Kreisstraße	nicht technisch gesichert	
5,415	Feldweg	nicht technisch gesichert	
6,066	Feldweg	nicht technisch gesichert	
6,689	Grube Emma Feldweg	nicht technisch gesichert	
7,458	Feldweg	nicht technisch gesichert	
8,240	Barmke Buschmühle Feldweg	nicht technisch gesichert	
8,651	Barmke Kreisstraße	technisch gesichert EBÜT 80	
9,697	Waldweg	nicht technisch gesichert	
10,598	L 294 Landstraße	nicht technisch gesichert	
11,265	Feldweg	nicht technisch gesichert	
12,435	Mariental Bundesstraße	technisch gesichert Lo-Lz	
13,689	Seerosenteich Waldweg	nicht technisch gesichert	
15,923	Hungerberg Kommunalstraße	nicht technisch gesichert	
17,130	Esco Privatstr.	nicht technisch gesichert	
17,606	Kolonnenweg Feldweg	nicht technisch gesichert	
17,939	Feldweg	nicht technisch gesichert	
18,411	Feldweg	nicht technisch gesichert	
18,643	L 43 Landstraße	technisch gesichert EBÜT 80	

Anlage 6

zur SbV Helmstedt - Weferlingen (Strecke 1945)

Ausgabe 2016 - gültig ab 01.05.2016

Geschwindigkeitsübersicht

Fahrtrichtung Helmstedt – Weferlingen

ab km	km/h	Betriebsstelle/Bemerkung
0,870	40	
2,700	20 (BÜ)	BÜ km 2,700
15,900	20 (BÜ)	BÜ km 15,900
10,598	20 (BÜ)	BÜ km 10,598
18,250	20 (BÜ)	BÜ km 18,643

Fahrtrichtung Weferlingen - Helmstedt

ab km	km/h	Betriebsstelle/Bemerkung
16,950	40	
15,900	20 (BÜ)	BÜ km 15,900
2,700	20 (BÜ)	BÜ km 2,700

Anlage 7

zur SbV Helmstedt - Weferlingen (Strecke 1945)

Ausgabe 2016 - gültig ab 01.05.2016

Streckenband

	km	Bezeichnung	Bahnübergänge	Sicherung
Helmstedt (DB)	<u>0,870</u>	Infrastrukturgrenze DB		
	2,775	Pastorenweg		Ü/S
Emmerstedt	3,800	Bfu Emmerstedt		
	3,954	Real Kauf		ET/Bli
	4,378	Tonwerke		Ü/S
	5,048	Zur neuen Breite		Ü/S
	5,415	Feldweg		S
	6,066	Feldweg		S
	6,689	Grube Emma		S
	7,458	Feldweg		S
	8,240	Barmke Buschmühle		Ü/S
	8,651	Barmke		LzH
	9,697	Waldeg		S
	10,598	L 294		Ü/S
	11,265	Feldweg		S
	12,435	Mariental		LzHF
	13,689	Seerosenteich		S
	15,923	Hungerberg		Ü/S
Grasleben	16,970	Bfu Grasleben		
	17,130	Esco		Ü/S
	17,606	Kollonnenweg		S
	17,939	Feldweg		S
	18,411	Feldweg		S
Quarzwirk				
	18,643	L 43 / Försterberg		LzH
Weferlingen Stb.	19,100	Bf Stb. Weferlingen		

Anlage 8

zur SbV Helmstedt - Weferlingen (Strecke 1945)

Ausgabe 2016 - gültig ab 01.05.2016

13.6 Sofortmaßnahmen bei Schäden am Oberbau gemäß Obri-NE

13.6.1 Schienenbruch

Ein Schienenbruch ist ein Durchbruch der ganzen Schiene oder ein Ausbruch von Teilen des Schienenkopfes.

Die häufigsten Arten von Schienenbrüchen sind in dem „Merkblatt für Schienenbrüche“ (Tab. 13-1) aufgeführt.

13.6.1.1 Befahrbarkeit

Es ist zu unterscheiden zwischen befahrbaren und unbefahrbaren Schienenbrüchen.

Ein Schienenbruch gilt als unbefahrbar, wenn:

a) auch beim Befahren mit Schrittgeschwindigkeit eine Entgleisung zu befürchten ist.

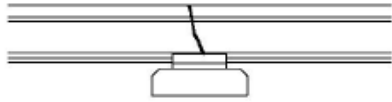
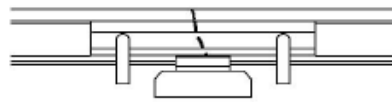



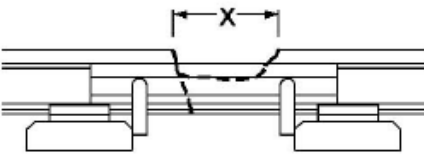
Das ist in der Regel dann anzunehmen, wenn außerhalb der Laschenkammer Teile des Schienenkopfes herausgebrochen sind oder dies beim Befahren zu erwarten ist.





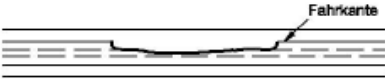

b) auf Brücken und in Tunneln wegen beengter örtlicher Verhältnisse eine Beobachtung des Schienenbruches während des Befahrens nicht möglich ist.

Entscheidung über die Befahrbarkeit

Der EBL / ABL legt fest, welche seiner Mitarbeiter zur Entscheidung über die Befahrbarkeit eines Schienenbruches berechtigt sind. Das betreffende Personal muss darüber besonders unterwiesen sein.

Die Beurteilung des Schienenbruchs bezüglich seiner Befahrbarkeit erfolgt durch das vom EBL / ABL dazu berechnigte Personal. Dieses beobachtet die Bruchstelle während des Befahrens. Ein noch nicht gesicherter, aber befahrbarer Schienenbruch darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, bis er baulich für eine höhere Geschwindigkeit hergerichtet und die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit gesichert ist.

1	2	3	4
lfd. Nr.	Beschreibung und Darstellung des Schienenbruchs	Beurteilung bez. Befahrbarkeit ¹⁾	
		in Gleisen der freien Strecke und in Bahnhöfen	in Gleisen auf Brücken und in Tunneln
1	Querbruch liegt auf einer Schwelle über der Unterlagsplatte 	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung
1a	Bruch Nr. 1, gesichert mit Notlaschenverband 	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
2	Querbruch innerhalb des Schwellenfaches 	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung
2a	Bruch Nr. 2, gesichert mit Notlaschenverband 	befahrbar mit höchstens 20 km/h	befahrbar mit höchstens 20 km/h
3	Bruch zwischen den Schwellen mit Ausbruch am Schienenkopf (eingetreten oder zu befürchten) 	unbefahrbar	unbefahrbar
3a	Bruch Nr. 3, gesichert mit Notlaschenverband 	$x \leq 25$ cm: Bruchlücke befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung $x > 25$ cm: Bruchlücke unbefahrbar	unbefahrbar

1	2	3	
Ifd. Nr.	Beschreibung und Darstellung des Schienenbruchs	Beurteilung bez. Befahrbarkeit ¹⁾	
		in Gleisen der freien Strecke und in Bahnhöfen	in Gleisen auf Brücken und in Tunneln
3b	eingebaute Ersatzschiene über 4 Schwellenfelder 	befahrbar im Außenstrang von Bögen mit $r < 500$ m bis höchstens 50 km/h sonst mit voller Geschwindigkeit	befahrbar im Außenstrang von Bögen mit $r < 500$ m bis höchstens 50 km/h sonst mit voller Geschwindigkeit
4 ²⁾	Bruch innerhalb der Laschenkammer mit Ausbruch am Kopf  fester oder schwebender Stoß	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	unbefahrbar
5 ²⁾	wie Nr. 4, jedoch durch das äußere Laschenloch  fester oder schwebender Stoß	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	unbefahrbar
6 ²⁾	Bruchverlauf außerhalb der Laschenkammer und Ausbruch am Kopf  fester oder schwebender Stoß	unbefahrbar	unbefahrbar
7 ²⁾	langer seitlicher Ausbruch an der Fahrkante  Draufsicht auf die Schiene	unbefahrbar	unbefahrbar
8 ²⁾	langer seitlicher Ausbruch an der Außenkante. Draufsicht auf die Schiene.  Draufsicht auf die Schiene	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung	befahrbar mit Schrittgeschwindigkeit und Bewachung

1) Der EBL / ABL kann hiervon abweichende Festlegungen treffen.

2) Nr. 4 bis 8: Ersatzschienen einbauen oder Schienen auswechseln.

Tabelle 13-1: Merkblatt für Schienenbrüche

Meldekarte für dringliche Meldungen,

Zug _____ Stunde _____ Min
Nummer _____ Datum _____
Zeit des Vorfalls / der Feststellung

Triebfahrzeugführer _____ Tel.Nr.: _____ EVU: _____
Name

Bf: _____ Abzw: _____ BÜ: _____

Strecke zwischen: _____ und _____

Gleis von km _____ nach km _____

1. Signalisierung / Streckeneinrichtung der Zugbeeinflussung

zweifelhaftes Signalbild / Signal fehlt / defekt / verdeckt durch _____

Signal _____

Indusi-Streckeneinrichtung gestört _____

2. Bahnübergang

kein Überwachungssignal Blinklicht-/Lichtzeichenanlage gestört

Sonstiges _____

3. Oberbau und Oberleitung

Schienenbruch schlechte Gleislage schadhafte Oberleitung

Sonstiges _____

4. Vegetation

Baum rechts links oben hängt im Profil ca. Durchmesser _____

Strauch rechts links oben hängt im Profil ca. Durchmesser _____

5. Sonstige dringliche Meldungen (ggf. auch weitere Angaben/Ergänzungen zu den Nr. 1 bis 5)

Bf/Bw _____ Datum _____

Meldekarte leserlich ausfüllen und per E-Mail ggf. mit Foto des Schadens,

an zugleitung@lappwaldbahn.de senden!